



Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
zu Essen

Zusatzqualifikation Kaufmännische EU-Kompetenz

Die Industrie- und Handelskammer zu Essen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. September 2005 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931) folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Kaufmännische EU-Kompetenz“.

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in neben den in der Ausbildung erworbenen auch zusätzliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, die ihn/sie befähigen, berufsbezogene Aufgaben aus dem europäischen Raum weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 - ein bestehendes Berufsausbildungsverhältnis als Industriekaufmann/ Industriekauffrau nachweist,
 - einen Vorbereitungskurs auf diese Prüfung nachweist und
 - ein mindestens 12-wöchiges betriebliches Praktikum in einem EU-Mitgliedsstaat absolviert hat.
2. Es können auch Personen bis zu einem Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses gemäß Abs. 1 zugelassen werden.
3. Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

1. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt
2. Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:
 - a) Volkswirtschaftliche Grundbegriffe in der EU
 - b) Ziele und Träger der Wirtschaftspolitik in Deutschland und der EU
 - c) Außenhandel
 - d) Fremdsprachenprüfung in Form einer „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“ gemäß der Rechtsvorschrift einer Industrie- und Handelskammer

Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung in den Teilen a) bis d) soll 240 Minuten nicht überschreiten.

Die Fremdsprachenprüfung kann zeitlich und organisatorisch getrennt von dieser Prüfung durchgeführt werden.

3. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Fachgespräch. Prüfungsrelevant sind praxisbezogene Aufgaben und Problemstellungen aus dem Bereich der Europäischen Union. Für das Fachgespräch hat der/die Prüfungsteilnehmer/in zwei Themen zur Auswahl. Dafür stehen ihm/ihr 15 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die mündliche Prüfungszeit beträgt bis zu 20 Minuten.

§ 4 Bestehen der Prüfung

1. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.
2. Zum Bestehen der Prüfung müssen im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ oder in mehr als einem Prüfungsfach mit „mangelhaft“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
3. Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Bei Wiederholungsprüfungen innerhalb von 2 Jahren nach der nicht bestandenen Erstprüfung werden bestandene Prüfungsleistungen angerechnet. Auf Antrag können auch einzelne bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Es gilt in diesem Fall das zuletzt erzielte Ergebnis.

§ 5 Zeugnis

Dem /der Prüfungsteilnehmer/-in wird ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK zu Essen in Kraft.

Essen, den 16. November 2005

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Dirk Grünewald

Klaus Beckmann